

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I, 1992, S. 533) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und der §§ 44 , 76 , 81 der Hess. Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002 (BVBl. I S. 274) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt am 22.09.2003 folgende Satzung der Stadt Pfungstadt über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen oder Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatz- und Ablösesatzung) beschlossen:

Satzung der Stadt Pfungstadt

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen oder Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatz- und Ablösesatzung)

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Pfungstadt sowie den Ortsteilen Hahn, Eich und Eschollbrücken.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).
- (3) Auf die Herstellung von notwendigen Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen wird verzichtet, soweit der Stellplatzbedarf durch nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen mit max. 2 Wohneinheiten je Gebäude entsteht.

§ 3

Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw. , deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei Garagen und Stellplatzanlagen mit mehr als 10 notwendigen Stellplätzen müssen mindestens 10 % der Stellplätze oberirdisch als Besucherparkplätze eingerichtet werden.
Im Einzelfall kann aus städtebaulichen Gründen eine Unterschreitung der 10 % zugelassen werden.

- (4) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Stadt Pfungstadt erforderlich.
- (6) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (7) Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern kann ausnahmsweise ein notwendiger Stellplatz auch in der Zufahrtsfläche vor einem Stellplatz oder einer Garage nachgewiesen werden. In der Zufahrtsfläche eines mechanischen Stapelparkers ist kein zusätzlicher Stellplatz zulässig.
- (8) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 4

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Folgende Flächen werden je Fahrzeug einschließlich der Flächen für Zufahrten festgesetzt, soweit nicht im Einzelfall geringerer Flächenbedarf nachgewiesen wird:
 - 1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder ein Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger je 20 qm,
 - 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t - 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen je 50 qm,
 - 3. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattel-Fahrzeug oder einen Gelenk Omnibus je 150 qm

Maßgebend bezüglich des Gewichts ist das „zulässige Gesamtgewicht“.
- (2) Für Garagen je 20 qm
- (3) Für Fahrrad-Abstellplätze je 1,2 qm

§ 5

Lage, Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO).
 - (2) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und u unterhalten.
- Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, Abstellplätze nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.

- (3) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar, zu Zeiten des Besuchsverkehrs stets zugänglich und besonders gekennzeichnet sein.
- (4) Zufahrten und Zugänge von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen oder Garagen dürfen nicht breiter als 5,00 m sein. Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen auf einem Grundstück müssen untereinander einen Abstand von mindestens 10,00 m besitzen.
Mechanische Stapelparker sind nur in Garagen zulässig. In Gewerbegebieten sind Ausnahmen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.
- (5) Die Stellplätze einschließlich der erforderlichen Zufahrten sind mit luft- und wasserdurchlässigem Belag zu befestigen, soweit nicht zum Schutze des Grundwassers andere Ausführungen erforderlich sind (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, in wasserdurchlässigem Material verlegtes Pflaster).
- (6) Ist eine Wasser undurchlässige Befestigung erforderlich, so muss eine mögliche Verunreinigung der Baumscheibe durch Oberflächenwasser über entsprechende Vorkehrungen verhindert werden.
- (7) Stellplätze sind durch standortgeeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen bzw. zu gliedern. Für je 3 Stellplätze oder 25 Fahrradstellplätze ist ein hochstämmiger Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm, gemessen in 1,00 m Höhe in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 4,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen (z.B. Abdeckgitter, Holzpfähle, Metallbügel, Poller) vorzusehen.
- (8) Stellplätze einschließlich Zufahrten mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind durch raumgliedernde Bepflanzung und mindestens einem hochstämmigen Baum (wie unter Abs. 6 beschrieben) in Stellplatzgruppen mit max. 6 Stellplätzen oder 25 Fahrradplätzen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (9) Stellplätze in Vorgärten sind mit Ausnahme der notwendigen Zugänge und Zufahrten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Nutzung des Vorgartenbereichs für Stellplätze darf eine Fläche von 50 % der gesamten Vorgartenfläche einschließlich der Zufahrten und Zugänge nicht überschreiten.

§ 6

Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Pfungstadt.
- (3) Für die Festsetzung des Ablösebetrages wird das Hoheitsgebiet der Stadt Pfungstadt in 3 Zonen aufgeteilt. Die Zonen sind in der beigefügten Anlage (Stadtplan) eingetragen. Die Anlage 2 ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Für das Hoheitsgebiet der Stadt Pfungstadt werden folgende Ablösungsbeträge für Stellplätze nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung festgelegt:

Zone I	
Stellplatz nach § 4 Nr. 1	6.500,00 EURO
Stellplatz nach § 4 Nr. 2	16.250,00 EURO
Stellplatz nach § 4 Nr. 3	48.800,00 EURO
Zone II	
Stellplatz nach § 4 Nr. 1	4.700,00 EURO
Stellplatz nach § 4 Nr. 2	11.700,00 EURO

Stellplatz nach § 4 Nr. 3 35.000,00 EURO

Zone III

Stellplatz nach § 4 Nr. 1 4.400,00 EURO

Stellplatz nach § 4 Nr. 2 10.900,00 EURO

Stellplatz nach § 4 Nr. 3 32.700,00 EURO

- (5) Aus der Zahlung des Ablösebetrages besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines Stellplatzes.
- (6) Die Zahlung des Ablösebetrages ist vor der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EURO geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Pfungstadt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stellplatz- und Ablösesatzung vom 06.05.1995 außer Kraft.
- (3) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bobauungsplänen bleiben unberührt.

Pfungstadt, den 30. September 2003

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt



Horst Baier
Bürgermeister



rechtsverbindlich ab 1.10.2003

Anlage 1 zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Pfungstadt

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude		
1.1	Wohnungen bis zu 60 qm	1 Stpl. je Wohnung	1
1.2	Wohnungen über 60 qm bis 100 qm	1,5 Stpl.	2
1.3	Wohnungen über 100 qm	2,0 Stpl.	2
1.4	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 5 Betten jedoch mind. 3	1 je 2 Betten
1.5	Altenwohnanlagen	0,2 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.6	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.7	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.9	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jed. mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.10	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.11	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 10 Betten jedoch mind. 3 Stellpl.	1 je 10 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je angefangene 30 m ² Büronutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalor, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je angefangene 20 m ² Büro- bzw. Praxis Nutzfläche einschl. Erschließungsflächen jed. mind. 3 Stellplätze	1 je 50 m ² Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jed. mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je 70 m ²
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandels- betriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 40 qm	1 je 200 qm Verkaufsnutz- Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzert- häuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungs- stätten (z.B. Lichtspiel- Theater, Schulaulen, Vor- tragshäuser)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/ innenplätze (z.B. Trainings- plätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sport- stadien mit Besucher/ innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich	1 je 30 Besucherplätze 1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitneßcenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innen-

		innenplätze	plätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 m ² Grundstücksfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.6	Hallen- und Saunabäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallen- und Saunabäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
5.13	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 25 qm Sportfläche	1 je 20 – 30 qm Sportfläche
5.14	Vereinshäuser und –anlagen soweit nicht unter 5.1-5.13 aufgeführt		1 Stpl. je 200 qm
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung Gartenlokale sofern die im Freien aufgestellten Sitzmöglichkeiten die Zahl 20 nicht überschreiten, wird kein zusätzlicher Stellplatzbedarf ausgelöst. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Anzahl von Sitzplätzen löst eine zusätzliche Stellplatzverpflichtung analog zu 6.1 aus.	1 Stpl. je 8 Sitzplätze 1 Stpl. je 8 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung Gartenlokale sofern die im Freien aufgestellten Sitzmöglichkeiten die Zahl 20 nicht überschreiten, wird kein zusätzlicher Stellplatzbedarf ausgelöst. Eine darüber hinausgehende zusätzliche Anzahl von Sitzplätzen löst eine zusätzliche Stellplatzverpflichtung analog zu 6.1 aus.	1 Stpl. je 5 Sitzplätze 1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten für	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
			zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 od. 6.2 1 je 25 Betten
6.5	Vergnügungsstätten, Diskotheken Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 6 qm Nutzfläche	1 je 8 qm Nutzfläche
6.6	Trinkhalle / Kiosk	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 8 qm Nutzfläche
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten und Kliniken	1 Stpl. je 6 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 50 Betten
7.3	Altenpflegeheime, Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder jedoch mind. 2 Stellplätze je Gruppe	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innenplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze Ausstellungs- und Verkaufplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	6 Stpl. je Pflegeplatz	

9.5 Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen 5 Stpl. je Waschanlage

9.6 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung 3 Stpl. je Waschplatz

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
-----	----------------	---	--------------------------------------

10 Verschiedenes

10.1 Kleingarten- + Kleintierzuchtanlagen 1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten 1 je 2 Nutzungseinheiten

10.2 Friedhöfe 1 Stpl. je 2.000 m² Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stellplätze 1 je 750 m² Grundstücksfläche

10.3 Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume 1 Stpl. je 250 qm Nutzfläche 1 je 100 qm Nutzfläche

11 Anwendungsbestimmungen

11.1 Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).

11.2 Verkaufnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).

11.3 Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Fahrradabstellplätze
10.1	Kleingarten- + Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten	1 je 2 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je 750 m ² Grundstücksfläche
10.3	Museum, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 250 m ² Nutzfläche	1 je 100 m ² Nutzfläche

Aktualisierung 2019

11 Anwendungsbestimmungen

- 11.1 Bei der Nutzflächenberechnung von Wohnungen wird die DIN 277 (BGF) angewandt.
- 11.2 Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).
- 11.3 Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).
- 11.4 Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.



Anlage 2
zur Stellplatz- und
der Ablösesatzung der
Stadt Pfungstadt

PFUNGSTADT

